

Vertrag
über die Aufnahme und Betreuung eines Kindes in einer
DRK Kindertageseinrichtung im Land Berlin

zwischen DRK Kinder-Tages-Betreuung gGmbH Berlin

vertreten durch Fritz Jünger
(Geschäftsführung /ggf. Kitaleitung)

als Träger der **DRK Kindertagesstätte Kinderland Westend**

im Folgenden „Träger“ genannt
und
Frau / Herr

Straße

in _____ Berlin

Inhaber der Personensorge
im Folgenden „Eltern¹“ genannt, wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Aufnahme

1.1 Das Kind

1.2

Name _____

Vorname _____

geb. _____

Debitorennummer _____

wird mit Wirkung zum _____

befristet bis zum _____

in der DRK Kindertagesstätte **Kinderland Westend** aufgenommen.

Adresse des Kindes (nur wenn abweichend von der Wohnanschrift der Eltern)

Die durch diesen Vertrag bestehende Rechte und Pflichten beziehen sich nur auf die
Betreuung des Kindes in der genannten Kindertageseinrichtung.

¹ „Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die Inhaber der Personensorge für das Kind oder jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Angelegenheiten Aufgaben der Personensorge wahrnimmt und dies auch die Geltendmachung von Rechten nach diesem Gesetz umfasst (KitaFöG § 3 (5))“.

Das Kind erhält aufgrund des aktuell gültigen Bedarfsbescheides vom _____

mit der Gutschein-Nr. _____ einen:

- Halbtagsplatz ohne Mittagessen
- Halbtagsplatz mit Mittagessen
- Teilzeitplatz (über 5 bis höchstens 7 Stunden täglich)
- Ganztagsplatz (über 7 bis höchstens 9 Stunden täglich)
- Erweiterten Ganztagsplatz (über 9 Stunden täglich)

1.2 Der Besuch der Kindertagesstätte darf erst dann aufgenommen werden, wenn der Leitung der Einrichtung die Unbedenklichkeit der Aufnahme durch das für den Wohnbereich des Kindes zuständige Gesundheitsamt oder einen Arzt nachgewiesen ist. Die Bescheinigung ist innerhalb einer Woche vor dem vorgesehenen Aufnahmetermin des Kindes einzuholen.

1.3 Statt in der vorstehend genannten Kindertagesstätte kann die Betreuung auch in einer anderen Kindertagesstätte des Trägers durchgeführt werden, wenn und solange dies aus betrieblichen Gründen seitens des Trägers für erforderlich gehalten wird und eine solche Betreuung unter Wahrung der geltenden Betreuungsstandards bei den bestehenden Platzkapazitäten möglich ist. Nummer 4.2 dieses Vertrages bleibt unberührt.

1. Kostenbeteiligung

2.1 Nach § 26 des Kindertagesförderungsgesetzes – KitaFög i.V. mit dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz – TKBG in der jeweils geltenden Fassung haben sich das Kind und die Eltern an den Kosten der Tagesbetreuung zu beteiligen. Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich nach dem jeweiligen gültigen, durch das Jugendamt erstellten, Kostenbescheid und enthält die festgesetzten Beiträge zur Betreuung (einkommensabhängig) und Verpflegung (in der jeweils geltenden Höhe). Soweit sich die Höhe der rechtlich vorgegebenen Kostenbeteiligung ändert, gelten die geänderten Sätze, ohne dass es einer gesonderten vertraglichen Änderung bedarf. Maßgeblich ist die vom Jugendamt festgestellte Kostenbeteiligungspflicht auch in dem Fall, dass diese zwischen Jugendamt und Zahlungsverpflichtigen strittig sind.

2.2 Zuzahlungen (über die Kostenbeteiligung hinausgehende finanzielle Verpflichtungen der Eltern) sind nur zulässig, wenn sie sich aufgrund von besonderen Leistungen des Trägers ergeben, die von den Eltern gewünscht werden. Diese Verpflichtung kann von den Eltern jederzeit einseitig aufgehoben werden, ohne dass sich daraus ein Kündigungsgrund ergibt. Die Eltern können auch einen Platz verlangen, der über die Kostenbeteiligung nach dem TKBG hinaus keine Zahlungsverpflichtungen umfasst. Die Kostenerstattung durch das Land Berlin setzt insbesondere voraus, dass alle in der Tageseinrichtung geförderten Kinder unter Berücksichtigung ihrer individuellen Fähigkeiten an den im Zusammenhang mit der Förderung angebotenen Leistungen teilhaben können (§ 23 KitaFöG). Von den Eltern zusätzlich gewünschte Leistungen und die Höhe der vereinbarten Zuzahlungen werden in einer Anlage zum Betreuungsvertrag detailliert aufgestellt und beschrieben.

2.3 Wird das vertraglich vereinbarte Betreuungsangebot nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, so berührt dies nicht die Verpflichtung zur Zahlung des jeweils vollen Kostenbeitrags. Ein Anspruch auf Erstattung von Kostenbeiträgen ganz oder teilweise besteht nicht. Bei Betreuung von weniger als einem Monat ist der volle Kostenbeitrag für einen Monat zu zahlen. Seit 2011 ist der Besuch der Kindertagesstätte in den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht

beitragsfrei, ab 2011 die letzten 3 Jahre. Der Verpflegungsanteil von 23,- € bleibt bestehen. Für Kinder, die von der Schulbesuchspflicht befreit sind bzw. zurückgestellt werden, gilt für diese Zeit die Kostenfreiheit weiter.

Der monatliche Kostenbeitrag ist im Voraus, spätestens jedoch bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an den Träger zu überweisen.

Kontoinhaber:	DRK Kinder-Tages-Betreuung gGmbH Berlin
Beitrag:	_____ €
IBAN:	DE56 1002 0500 0001 3555 00
BIC:	BFSWDE33BER
Bankinstitut:	Bank für Sozialwirtschaft
Verwendungszweck:	Kitabeitrag (Name des Kindes) und Debitorenummer

2.4 Die Eltern verpflichten sich, über die Höhe der monatlichen Zahlung einen Dauerauftrag einzurichten. Die entsprechende Bestätigung der Bank ist zum ersten Betreuungstag der Kindertagesstätte vorzulegen.

2. Erkrankung des Kindes, Freihaltezeit

3.1. Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragenen Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist die Tageseinrichtung ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Tageseinrichtung aus anderen Gründen nicht besuchen kann.

3.2. Kinder, die an einer übertragbaren (ansteckenden) Krankheit im Sinne des Merkblattes nach Nr. 3.6. „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG) leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen amtsärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Tageseinrichtung besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob Geschwister der genannten Kinder in der Tageseinrichtung betreut werden dürfen.

3.3. Fehlt ein Kind wegen einer schweren und bedrohlichen Erkrankung oder wegen einer übertragbaren Krankheit wie Krätze, bakteriellen Hautinfektionen und wiederholtem Kopflausbefall oder länger als eine Woche aus unbekanntem Grund, so muss vor Rückkehr ein Attest des behandelnden Arztes oder die Unbedenklichkeitsbescheinigung des in Nr. 1.2 genannten Gesundheitsamtes darüber vorgelegt werden. Das Attest oder die Unbedenklichkeitsbescheinigung muss darüber Auskunft geben, dass das Kind gesund ist und die Weiterverbreitung einer Krankheit durch das Kind nicht zu befürchten ist. Fehlt ein Kind wegen einer anderen übertragbaren Krankheit, so kann die Kindertagesstätte vor der Wiederaufnahme ein Attest oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung darüber verlangen, dass das Kind gesund ist.

- 3.4. Durch die Zahlung des Kostenbeitrags wird für ein entschuldigt fehlendes Kind der Platz in der Tageseinrichtung für den Monat freigehalten, der auf den Monat folgt, in dem das Kind letztmalig in der Tageseinrichtung anwesend war. Die Freihaltezeit kann auf Antrag der Eltern in begründeten Ausnahmefällen (vorrangig in Krankheitsfällen) mit Zustimmung des Trägers verlängert werden.
- 3.5. Fehlt ein Kind unentschuldigt, ist der Träger gemäß § 4 Abs. 12 der Kindertagesförderungsverordnung – VOKitaFöG verpflichtet, ab dem 10. Tag des unentschuldigtem Fehlens das Jugendamt zu informieren. Gleiches gilt auch für andere Fälle der längerfristigen nicht – oder teilweisen Nutzung der finanzierten Förderung.
- 3.6. Das Merkblatt **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)** wurde den Eltern ausgehändigt.

3. **Öffnung der Tageseinrichtung, Wechsel des Betreuungsangebots**

- 4.1. Die Betreuung findet im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Tageseinrichtung statt. Die unter 1.1. genannte Tageseinrichtung hat zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes von Montag – Freitag in der Zeit von 6.00 – 18.00 Uhr geöffnet.

Beim Bringen und Abholen des Kindes ist die An- bzw. Abmeldung beim zuständigen Betreuungspersonal erforderlich.

- 4.2. Die Tageseinrichtung kann bis zu 25 Werktagen im Jahr (Regelschließzeit) ganz oder teilweise geschlossen werden. Die Schließzeiten werden im Benehmen mit der gewählten Elternvertretung festgelegt. Kann die Betreuung des Kindes in den Schließzeiten nicht durch die Familie gewährleistet werden, so wird der Träger in Absprache mit den Eltern eine angemessene Betreuung sicherstellen, ggf. in einer anderen eigenen Tageseinrichtung oder in Kooperation mit anderen Trägern. Dieses gilt auch für andere fachlich erforderlichen Schließzeiten wie z.B. Teamfortbildung.
- 4.3. Die Eltern nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Kindertagesstätte spätestens ab 24. Dezember bis 31. Dezember eines jeden Jahres keine Betreuung anbietet. Bei Bedarf wird jedoch eine Notbetreuung sicher gestellt.
- 4.4. Die Tageseinrichtung kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden. Ein Anspruch auf Betreuung besteht auf Grund dieses Vertrages während einer solchen Schließung nicht.
- 4.5. Ein Wechsel des Betreuungsumfangs ist möglich. Eine Minderung wird gemäß § 7 Abs. 8 des Kindertagesförderungsgesetzes dem Jugendamt mitgeteilt. Die Eltern sind verpflichtet, den Träger hierüber frühestmöglich zu informieren. Für eine Erweiterung ist ein erneuter Antrag erforderlich (§ 7 Abs. 6 und § 28 Abs. 9 und 10 KitaFöG). Auf der Grundlage des neuen Bescheides (Gutscheins) wird der Träger den entscheidenden Änderungswünschen unter Wahrung der geltenden Personalstandards in der Tageseinrichtung nachkommen. Ist dies zum gewünschten Zeitpunkt nicht möglich, gilt der zuletzt vereinbarte Betreuungsumfang so lange fort, bis der gewünschte Angebotswechsel vorgenommen werden kann. Die Gründe sind den Eltern ebenfalls zu erläutern.

4. **Betreuung in der Tageseinrichtung**

- 5.1. Die Betreuung des Kindes erfolgt im Rahmen der für Tageseinrichtungen geltenden Vorschriften (siehe auch Anlage zum Betreuungsvertrag).

- 5.2.** Zu Beginn der Betreuung soll je nach Alter des Kindes in Abstimmung mit der Leitung der Tageseinrichtung eine **Eingewöhnung** des Kindes durch eine dem Kind vertraute Bezugsperson stattfinden. Die Dauer der Eingewöhnung soll sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes richten und kann bis zu 4 Wochen betragen. Während der Eingewöhnung ist der tägliche Betreuungsumfang an der Belastbarkeit des Kindes auszurichten. Hospitation von Eltern und ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen sind erwünscht.
- 5.3.** Das Kind erhält in der Tageseinrichtung Getränke und – soweit nicht nur eine Halbtagsförderung ohne Mittagessen vereinbart worden ist – ein Mittagessen. Frühstück / Vesper kann vom Träger angeboten werden. Dieses Angebot ist freibleibend und kostenpflichtig (Anlage).
- 5.4.** Während des Besuchs der Tageseinrichtung und auf den im Zusammenhang mit dem Besuch der Tageseinrichtung stehenden Wegen besteht für das Kind **gesetzlicher Unfallversicherungsschutz**.
- 5.5.** Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Eltern und das pädagogische Fachpersonal der Tageseinrichtung vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an den von der Tageseinrichtung einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die Leitung der Tageseinrichtung und die jeweiligen Erziehungskräfte nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.
- 5.6.** Die **Elternbeteiligungsrechte** richten sich nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört die Beteiligung der Eltern in allen wesentlichen, die Tageseinrichtung betreffenden Angelegenheiten (§§ 14, 15 KitaFöG).
- 6. Vereinbarungen mit der Tageseinrichtung**
- 6.1.** Rechtzeitig, unmittelbar nach Vertragsabschluss, ist mit der Leitung der Tageseinrichtung zu vereinbaren, ab wann und durch welche Vertrauensperson das Kind eingewöhnt wird.
- 6.2.** Rechtzeitig vor Beginn der Betreuung ist mit der Leitung der Tageseinrichtung schriftlich festzuhalten und später gegebenenfalls anzupassen, wann und durch wen das Kind abgeholt wird.
- 6.3.** Zur Vorbereitung der Vorsorgeuntersuchung übermittelt der Träger dem Gesundheitsamt eine Liste der betreuten Kinder, die an der Untersuchung teilnehmen, unter Angabe von Namen, Anschrift und Geburtsdatum der Kinder und Namen und Anschrift der Personensorgeberechtigten. Diese Liste enthält nur Daten der Kinder, deren Eltern den Untersuchungen schriftlich zugestimmt haben. Sie ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage). Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.
- 7. Vertragsende, Kündigung**
- 7.1.** Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Zuständigkeit des Landes Berlin für die Gewährleistung eines öffentlich finanzierten Platzes (§ 2 Abs. 1 KitaFöG) endet, z.B. bei Wegzug aus Berlin. Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt es durch eine nicht rechtzeitige Mitteilung der Eltern ohne Verschulden des

Trägers zu einer Rückforderung der öffentlichen Finanzierung, sind die Eltern verpflichtet, den entsprechenden Schaden des Trägers auszugleichen.

- 7.2. Soweit nicht nach Nr. 1 besonders befristet, endet der Vertrag mit Beginn des Schuljahres (1. August), in dem für das Kind die regelmäßige Schulpflicht beginnt, im Falle bei einer vorzeitigen Einschulung mit Aufnahme in die Schule, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Eltern sind verpflichtet, den Träger frühestmöglich zu informieren, wenn das Kind auf Antrag § 42 Abs. 2 des Schulgesetzes vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht in die Schule aufgenommen wird oder vor Beginn der Schulpflicht eine Befreiung von der Schulpflicht beantragt wird.
- 7.3. Die Eltern und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende kündigen. Eine Kündigung des Vertrages durch den Träger ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe des Grundes zu erklären. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Einstellung der platzbezogenen Finanzierung oder die Nichtleistung der Kostenbeteiligung. Die Kündigungsfrist beginnt frühestens zum Zeitpunkt der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes. Die Wahrung der Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Kündigung.
- 7.4. Träger und Eltern können den Vertrag fristlos kündigen, wenn insbesondere die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt und vorsätzlich nicht beachtet werden oder wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen. Die Gründe sind grundsätzlich detailliert schriftlich dazu legen.
- 7.5. Befristungen und Bedingungen zur Auflösung des Betreuungsvertrages sind nur aus dringenden Gründen im Einzelfall zulässig oder wenn diese auf Grund der pädagogischen Konzeption erforderlich sind und die Einrichtungsaufsicht zugestimmt hat (§ 16 Abs. 2 KitaFöG).
- 7.6. Kostenbeiträge sind bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlen. Unabhängig davon, ob das Kind das Betreuungsangebot wahrnimmt oder nicht.
- 7.7. Bei Kündigung des Betreuungsvertrages wegen Nichtleistung der Kostenbeteiligung erfolgt zeitgleich eine Meldung an das zuständige Jugendamt (§ 16 Abs. 2 KitaFöG) unter Nennung des Namens und der Anschrift des Kindes und der Eltern. Das Jugendamt prüft und berät, ob Möglichkeiten der Kostenreduzierung im Rahmen der Härtefallregelung nach § 4 TKBG (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz) bestehen. Eine Mitteilung an das Jugendamt erfolgt auch bei Beendigung der Förderung von Kindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht.
- 8. Zustellungsbevollmächtigung**
- 8.1. Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Unterzeichnung des Vertrages und zur Entgegennahme aller Mitteilungen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Aufnahme und Förderung eines Kindes in Tageseinrichtungen ergehen.
- 9. Sonstiges**
- 9.1. Die Eltern haben für den Vertrag bedeutsame Änderungen wie die des Namens, der Wohnanschrift und der Bankverbindung umgehend dem Träger schriftlich mitzuteilen.
- 9.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

- 9.3.** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem verfolgten Zweck soweit als möglich entspricht.

Berlin, den _____

Unterschrift (ten) der Eltern oder eines bevollmächtigten
Elternteils (im Vertretungsfalle wird die Bevollmächtigung
als Anlage zum Vertrag genommen)

Unterschrift / Stempel des Trägers

Anlagen:

- Anlage 4 Information über Elternbeteiligungsrechte
Anlage 6 Gesundheitsvorsorge KitaFöG § 9 und Verordnung über die Untersuchung
durch den öffentlichen Gesundheitsdienst in Kindertageseinrichtungen
- Anlage 7 Einwilligungserklärung über die Teilnahme an ärztlichen und zahnärztlichen
Untersuchungen in der Kindertageseinrichtung
Merkblatt Belehrung für Eltern gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektions-
schutzgesetzes (IfSG)